GEMEINDE ZURZACH

„Eventlokal Bohrturm“

Benützer-Reglement

Das Eventlokal steht grundsätzliche allen zur Mietung zur Verfügung. Sei es als Privatperson, Firmen oder Vereine.

Über die Vermietung entscheidet die Betriebskommission der Gemeinde Zurzach. Der Bohrturmwart amtet im Namen der Betriebskommission als Vermieter.

Die Benützer haben das Gebäude, Mobiliar und die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Allfällige Beschädigungen sind **unaufgefordert** dem Turmwart zu melden, bez. eine schriftliche Mitteilung zu hinterlassen.

Es ist zu beachten, dass sich der Bohrturm in der Nähe eines Wohnquartiers befindet. **Musik darf ab 22.00 Uhr nur im Hausinnern abgespielt werden**. Beim Verlassen des Bohrturms und beim Wegfahren vom Parkplatz ist übermässiger Lärm zu vermeiden.

Die Parkmöglichkeit neben dem Lokal Bohrturm ist dem Mieter vorbehalten.

Weitere Fahrzeuge können beim Fussballplatz abgestellt werden. Bitte unbedingt Parkierungsregelung Barz beachten.
Gebührenpflicht Montag – Samstag 08.00 – 18.00 Uhr.
Parkieren auf der Bohrturmstrasse ist verboten. (Durchgangsverkehr).

Die im Eventlokal befindlichen Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Dafür stehen Partytische zur Verfügung.

Im Preis inbegriffen ist die Benützung von:

- Spielwiese
- Aussen-Cheminée mit Grill
- Partygarnituren (Tische und Bänke)
- Lounge mit Kissen (Kissen sauber halten und in Boxen versorgen)
- Sonnenschirme
- Gläser und Geschirr
- Petanquekugeln (auf Verlangen)

Benützung gegen Bezahlung auf Verlangen:

- Fr. 10.00 Volleyballnetz

Das Abbrennen von **Feuerwerk** in der Umgebung des Bohrturms ist strengstens verboten. Auch im inneren des Bohrturms ist es strengstens verboten, Wunderkerzen oder ähnliches zu entzünden!
Ausserhalb des Cheminées darf kein Feuer entfacht werden.
Konfettis sind auf dem ganzen Gelände und im Bohrturm verboten!

Nach Beendigung des Anlasses sind die Stühle auf die gereinigten Tische zu stellen und das Lokal besenrein zu hinterlassen. Gebrauchtes Geschirr ist sauber abzuwaschen, abzutrocknen und in den Schränken und Schubladen zu versorgen. Die weitere obligatorische Reinigung wird vom Vermieter ausgeführt (siehe Gebühren).

Beim Verlassen des Lokals hat der Mieter zu beachten, dass die Türen und Fensterläden abgeschlossen sind. Dass alle Lichter gelöscht werden.
Die Abfälle inkl. Glas müssen vom Mieter selber entsorgt werden. Es stehen neutrale Abfallsäcke zur Verfügung.

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt:
Mo – So SFR 200.— 1.Tag. Ab 2. Tag zusätzlich SFR100.--

Benützungsdauer beginnt am Tag der Reservation um 10 Uhr und endet spätestens am darauffolgenden Tag um 7 Uhr.

Annullierungen:
Erfolgt die Annullierung bis zu 3 Wochen vor dem Anlass ist dies Gebührenfrei.
Bis zu 2 Wochen vor dem Reservierungstermin SFR30.—
In der Woche vor dem Reservierungstermin 50 % der Benützungsgebühr**.**

Sonderregelung für Riegen des ehemaligen Turnvereins Bad Zurzach:
Die Benützungsgebühr für die **Generalversammlung** entfällt, alle andern Kosten bleiben gleich.

In diesem Ansatz sind Geschirrmiete und Stromkosten inbegriffen. Während der Heizperiode wird ein Heizungszuschlag von Fr. 50.00 – Fr.80.-- berechnet.

Für die obligatorische Reinigung bei normaler Verschmutzung werden Fr. 80.00 berechnet (Reinigungsdauer bis 2 Std.). Bei gröberer Verschmutzung wird die Mehrzeit nach Aufwand berechnet.

Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr, Gläser und Bestecke werden separat verrechnet. Ebenso ist der Mieter Kostenträger für sämtliche Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Gemeinde Zurzach jegliche Haftung ab.

Die Betriebskommission
01.10.2026 JH